

BVGer D-4640/2019 vom 25. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4640_2019

FR: TAF D-4640/2019 du 25 septembre 2019

IT: TAF D-4640/2019 del 25 settembre 2019

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Die vorliegende Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Ziffern 3 bis 5 des Dispositivs der Verfügung des SEM vom 4. September 2019. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet demnach nur die Frage, ob das SEM die Wegweisung und den Wegweisungsvollzug zu Recht als durchführbar erachtet hat.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin rügt in der Beschwerde eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Diese Rüge ist

vorab zu prüfen, da sie zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen kann.

E. 5.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs-grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2).

E. 5.3

Auf Beschwerdeebene wird hierzu vorgebracht, dem Psychiatrischen Konsilium vom (...) 2019 sei zu entnehmen, dass differentialdiagnostisch an eine über die Kriterien von F43.1 (posttraumatische Belastungsstörung) hinausgehende komplexe Traumatisierung mit Persönlichkeitsänderung zu denken sei, was sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch weder veri- noch falsifizieren lasse und im Verlauf evaluiert werden müsse. Der medizinische Sachverhalt beziehungsweise das Ausmass der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin sei daher nicht vollständig abgeklärt. Wie dem Schreiben des Ambulatoriums (...) vom (...) 2019 zu entnehmen sei, habe bislang eine im eigentlichen Sinne psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung noch gar nicht stattfinden können. Weiter wird (unter anderem) ausgeführt, der vorinstanzliche Entscheid setze sich nicht mit dem Vorbringen in der Stellungnahme auseinander, dass jegliche Ereignisse, welche die Beschwerdeführerin als Anzeichen dafür interpretiere, demnächst aus der Schweiz ausgeschafft zu werden, bei ihr unkontrollierbare Impulse auslösen würden, welche damit enden würden, dass sie Suizidgedanken äussere. Sie habe bereits zweimal versucht, sich das Leben zu nehmen, was gemäss den eingereichten Arztberichten auch der Vorinstanz bekannt sei. Neben der mit einer Wegweisung verbundenen Suizidgefahr berge diese auch eine massive Verschlimmerung ihres Gesundheitszustands. Bereits anlässlich des Erstgesprächs mit der Rechtsvertretung und nachdem der Beschwerdeführerin der Ablauf des Dublin-Gesprächs erklärt worden sei, habe diese einen Zusammenbruch erlitten und es habe der Notfallsanitäter gerufen werden müssen. Aufgrund ihrer psychischen Verfassung und ihrer körperlichen und psychischen Reaktionen auf Fragen, welche inhaltlich mit einer möglichen Wegweisung aus der Schweiz zu tun hätten, sei das Dublin-Gespräch vom zuständigen Fachspezialisten entsprechend angepasst worden und es sei darauf verzichtet worden, explizit danach zu fragen, welche Gründe gegen eine Rückkehr nach D. _____ sprechen würden. Während der Anhörung habe die Beschwerdeführerin viel weinen müssen und es habe die Betreuung in der Unterkunft benachrichtigt werden und mit dieser vereinbart werden müssen, dass jemand die Beschwerdeführerin bei Ankunft sofort in Empfang genommen und sich sogleich um sie gekümmert habe. Nur so sei es möglich gewesen, sie zurück in die Unterkunft zu lassen, ohne dass sie sich etwas antun würde. Als sie zur Besprechung des Entscheidentwurfs eingeladen worden sei, habe im Gespräch mit

der Rechtsvertretung eine Notfallpsychiaterin aufgeboten werden müssen, da sie gegenüber der Rechtsvertretung Suizidgedanken geäußert habe. Nur mit Hilfe der Psychiaterin und einem langen Gespräch, bei welchem die Rechtsvertreterin auch anwesend gewesen sei, habe sich die Beschwerdeführerin beruhigen können. Die Psychiaterin habe auch vorgeschlagen, sich vorübergehend stationär behandeln zu lassen, was die Beschwerdeführerin jedoch abgelehnt habe, weil sie Angst gehabt habe, in einem Spital eingesperrt zu werden. Es seien darauf verschiedene Schritte und Termine vereinbart worden, um die Beschwerdeführerin überhaupt in die Unterkunft zurückkehren zu lassen.

E. 5.4

Dem Bericht zum Psychiatrischen Konsilium vom (...) 2019, auf welchen die Rechtsvertreterin das SEM in ihrer Stellungnahme zum Entscheidentwurf hinwies, ist folgende diagnostische Beurteilung zu entnehmen: "F43.1 posttraumatische Belastungsstörung, deutlich depressives Zustandsbild, Panikattacken. Differentialdiagnostisch ist an eine über die Kriterien der F43.1 hinausgehende komplexe Traumatisierung mit Persönlichkeitsänderung zu denken, dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch weder veri- noch falsifizieren und muss im Verlauf evaluiert werden" (vgl. a.a.O. S. 2). Sodann informierte die Rechtsvertreterin die Vorinstanz in der Stellungnahme über verschiedene Vorkommnisse, welche - insbesondere in Verbindung mit dem Bericht zum Psychiatrischen Konsilium vom (...) 2019 - geeignet erscheinen, die Schwere der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin zu untermauern. Zum heutigen Zeitpunkt liegen somit weder eine definitive Diagnose hinsichtlich der psychiatrischen Erkrankung der Beschwerdeführerin noch Aussagen zur Behandlung und Prognose für den Fall, dass sich die Diagnose der komplexen Traumatisierung mit Persönlichkeitsänderung bestätigen sollte, vor. Selbst wenn dem SEM im Entscheidzeitpunkt der erwähnte Bericht vom (...) 2019 noch nicht vorgelegen haben sollte, hätten es die substantiierten Vorbringen in der Stellungnahme vom 3. September 2019 zur Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen veranlassen müssen. Das SEM begnügte sich stattdessen in seiner Begründung damit, auf der Grundlage der Diagnose "posttraumatische Belastungsstörung" die psychotherapeutische und medikamentöse Behandelbarkeit im Heimatland zu beleuchten. Mit der sich vorliegend ebenfalls aufdrängenden Frage, welche Auswirkungen auf den Gesundheitszustand ein Wegweisungsvollzug für die Beschwerdeführerin hätte, setzte es sich nicht auseinander. Das SEM wäre nach dem Gesagten angesichts der ihm vorliegenden Informationen gehalten gewesen, weitere Abklärungen den medizinischen Sachverhalt betreffend anzustellen und diese adäquat in die Verfügung einfließen zu lassen. Indem es dies nicht getan hat, hat es nicht nur den Sachverhalt unvollständig festgestellt, sondern auch den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin respektive die Begründungspflicht verletzt. Die kurzen Fristen im beschleunigten Verfahren entbinden die Vorinstanz weiterhin nicht davon, den Sachverhalt vollständig und richtig abzuklären (vgl. Urteil des BVerG D-3333/2019 vom 12. Juli 2019 E. 6.5).

E. 5.5

Nach dem Gesagten hat das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig festgestellt und die Begründungspflicht verletzt.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal die Abklärung des medizinischen Sachverhalts und die sich daraus ergebenden Fragen im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug weiterer Abklärungen bedürfen. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Einwänden in der Beschwerde.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit beantragt wird, die vorinstanzliche Verfügung sei in den Dispositivziffern 3 bis 5 aufzuheben und die Sache sei zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 19. September 2019 verfügte Vollzugsstopp dahin. Dennoch ist das SEM in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde im ordentlichen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG), wobei diese ausnahmsweise entzogen werden kann, falls die Beschwerde offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und die asylsuchende Person eine Gefährdung für Leib, Leben und Gesundheit anderer Personen darstellt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in ernstzunehmender Weise gefährdet (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 9 S. 64). Vorliegend begründete das SEM den Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht ansatzweise. Daneben geht von der Beschwerdeführerin gemäss den Akten offensichtlich keinerlei Gefährdung für Leib, Leben und Gesundheit anderer Personen beziehungsweise für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Das SEM entzog der Beschwerde die aufschiebende Wirkung demnach zu Unrecht.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.